

Regierungsratsbeschluss

vom 2. September 2019

Nr. 2019/1346

Wasserbau und Gewässerunterhalt: Entscheidelegation an das Bau- und Justizdepartement (BJD) bei Gesuchen des Solothurnischen Kantonalen Fischerei-Verbandes (SOKFV)

1. Erwägungen

1.1 Gewässeraufwertungen durch den Solothurnischen Kantonalen Fischerei-Verband (SOKFV)

Einige Fließgewässer im Kanton genügen in ihrem heutigen Zustand den Anforderungen an die natürlichen Funktionen eines Gewässers gemäss Art. 36a Abs. 1 lit. a eidg. Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20) nicht. Um den ökologischen Zustand zu verbessern, möchten vermehrt Private in hydraulisch und bautechnisch unkritischen Gewässerabschnitten aktiv werden.

Der Solothurnische Kantonale Fischerei-Verband (SOKFV) möchte mit den ihm angeschlossenen Fischereivereinen in den nächsten Jahren im Rahmen des Gewässerunterhaltes kantonsweit ökologische Massnahmen im Sinn von Art. 37 Abs. 2 GSchG umsetzen. Dabei sollen lokal Störsteine, Raubbäume, Wurzelstöcke, Lenk- und Pfahlbuhnen u.a. als Aufwertung des Fischhabitates eingebaut werden.

1.2 Zuständigkeit und Delegation

Gestützt auf § 39 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) ist der Gewässerunterhalt im Kanton Solothurn mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2010/2048 vom 9. November 2010 generell an die Einwohnergemeinden delegiert worden. Auf Gesuch hin kann der Regierungsrat nach § 39 Abs. 2 GWBA auch Private mit dem Unterhalt oder der Ausführung wasserbaulicher Massnahmen betrauen. Über Gesuche von Einwohnergemeinden befindet das Departement (§ 39 Abs. 3 GWBA).

In Anlehnung an § 39 Abs. 3 GWBA soll das Departement ermächtigt werden, auch über entsprechende Gesuche des SOKFV und der ihm angeschlossenen Fischereivereine anstelle des Regierungsrates zu befinden. Dies unter der Voraussetzung, dass die jeweils vorgängig zu konsultierende, unterhaltspflichtige Einwohnergemeinde mit dem Vorhaben (Gesuchsinhalt) einverstanden ist. In Anlehnung an § 46 Abs. 1^{bis} GWBA soll das Departement in diesen Fällen auch die Kostenverteilung vornehmen können.

2. Beschluss

- 2.1 Das Bau- und Justizdepartement wird unter Vorbehalt von Ziffer 2.2 ermächtigt, über Gesuche des Solothurnischen Kantonalen Fischerei-Verbandes (SOKFV) oder ihm angeschlossener Fischereivereine in Sachen Gewässerunterhalt und wasserbaulicher Massnahmen zu befinden.
- 2.2 Stimmt die unterhaltspflichtige Einwohnergemeinde der vorgesehenen Massnahme des Unterhalts oder Wasserbaus nicht zu, entscheidet weiterhin der Regierungsrat.
- 2.3 Befindet das Departement über das Gesuch, nimmt es auch die Kostenverteilung vor.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (re)
Amt für Umwelt (zg, rd, uh) (3)
Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Wald, Jagd und Fischerei (gv)
Christian Dietiker, Präsident SOKFV, Fliederweg 10, 4612 Wangen bei Olten